

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## 1. Allgemeines

Einkaufsbedingungen des Bestellers sind für den Lieferer unverbindlich, auch wenn sie der Bestellung zugrunde gelegt werden und der Lieferer ihrem Inhalt nicht ausdrücklich widersprochen hat. Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt sind. Der Vertrag bleibt auch bei Unwirksamkeit einzelner Punkte seiner Bedingungen verbindlich.

## 2. Vertragsabschluss

2.1. Die Bestellung erfolgt ausschließlich mittels der von dem Lieferer zur Verfügung gestellten Bestellformulare gegenüber dem Lieferer. Vom Besteller sind darin Lieferadresse und Stückzahl der einzelnen Modelle anzugeben.

2.2. Die Bestätigung gilt erst dann als angenommen, wenn sie vom Lieferer schriftlich bestätigt oder ihr durch Übersendung der Ware und der Rechnung entsprochen wird.

2.3. Angebote in den Katalogpräsentationen sind freibleibend.

## 3. Umfang der Lieferung

3.1. Der Umfang der Lieferung wird in der Auftragsbestätigung des Lieferers endgültig geordert. Durch den Besteller gewünschte Nachträge, Änderungen etc. bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Lieferer.

## 4. Lieferfrist

4.1. Die Lieferfrist beginnt mit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch den Lieferer. Sie endet am Tage des in der Auftragsbestätigung vorgesehenen Liefertermins. Sie beginnt jedoch nicht eher, als sämtliche Einzelheiten der Ausführung zwischen den Parteien klagestellt und beide Teile über die Bedingungen des Vertrages einig sind.

4.2. Die Einhaltung der Lieferfristen setzt die rechtzeitige Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers, insbesondere der Zahlungsbedingungen voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängert sich die Frist angemessen.

4.3. Eine angemessene Fristverlängerung tritt auch ein, wenn die Nichteinhaltung der Frist nachweislich auf Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung oder den Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens des Lieferers liegen, zurückzuführen sind und zwar auch dann, wenn sie während eines Lieferverzuges eintreten. Das gleiche gilt, wenn behördliche Genehmigungen oder sonstige für die Ausführung der Lieferung erforderliche Genehmigungen (beispielsweise Ein- oder Ausführungsgenehmigungen) oder Angaben des Bestellers nicht rechtzeitig eingehen. Gleiches gilt bei nachträglicher Änderung der Bestellung.

4.4. Teillieferungen sind zulässig.

4.5. Gerät der Lieferer durch eigenes Verschulden in Verzug, so kann der Besteller, sofern er nachweist, dass ihm aus der Verspätung Schaden erwachsen ist, eine Entschädigung von höchstens 0,5% vom Wert der ruckständigen Lieferung für jede Woche des Verzuges, höchstens aber insgesamt 5% des ruckständigen Lieferwertes verlangen. Anderweitige bzw. weitergehende Entschädigungsansprüche des Bestellers sind in allen Fällen verspäteter Lieferung, auch nach Ablauf einer dem Lieferer etwa gesetzten Nachfrist, ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug des Lieferers beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt steht ihm erst nach fruchtlosem Ablauf einer dem Lieferer gesetzten Nachfrist zu, die mindestens 15 Tage betragen muss.

## 5. Gefahrübergang

5.1. Zwischen den Parteien ist grundsätzlich Lieferung „ab Verteilzentrum“ des Lieferers versichert. Die Gefahr geht daher mit Absendung ab Verteilzentrum auf den Besteller über. Verzögert sich der Versand durch ein Verschulden des Bestellers, so geht die Gefahr bereits vom Tage der Versandbereitschaft an auf den Besteller über.

Erfolgt die Versendung der Ware ausnahmsweise direkt durch den Hersteller an den Besteller und nicht über das Verteilzentrum des Lieferers, so trägt der Besteller die Gefahr und die Kosten des Transports vom Hersteller bis zum Besteller.

Auch für den Fall einer Zusendung der Ware durch den Besteller aufgrund einer unberechtigten Reklamation reist die Ware auf Gefahr und auf Kosten des Bestellers.

5.2. Transportweg und -art werden vom Lieferer bestimmt. Der Lieferer hat im eigenen Namen einen Rahmenvertrag mit einer Spedition geschlossen. Die Spedition liefert die Ware auf Kosten und Gefahr des Bestellers an diesen aus. Ist der Besteller SVS/RVS-Verbotkunde, so wird er dies gegenüber dem Lieferer spätestens bei Bestellung der Ware schriftlich mitteilen.

5.3. Stellt der Besteller bei der Anlieferung durch den Spediteur das Fehlen ganzer Verpackungseinheiten fest, so ist dies dem Spediteur gegenüber zu reklamieren. Die Minderlieferung wird durch den Vermerk des Bestellers auf den Transportpapieren und die Bestätigung durch den Frachtführer nachgewiesen.

Der Lieferer ist vom Besteller über fehlende Verpackungseinheiten zu informieren.

## 6. Annahmeverzug

6.1. Der Lieferer ist bestrebt, die Ware zum optimalen Termin vom Hersteller anliefern zu lassen. Wird Ware beim Lieferer angeliefert, so wird diese umgehend an den Besteller weitergeleitet. Eine Zwischenlagerung beim Lieferer findet nicht statt.

6.2. Wird die bestellte Ware nicht vereinbarungsgemäß abgenommen, so kann der Lieferer den insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten. Die Kosten der Einlagerung bei verzögerter Abnahme – gleich ob verschuldet oder unverschuldet – trägt der Besteller. Hierunter fallen insbesondere Lagerkosten, Zinsen und Versicherung.

## 7. Gewährleistung und Haftung für Mängel und Fehlmengen

7.1. Mängelrügen und Fehlmengen sind vom Besteller unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Wareneingang beim Besteller, bei versteckten Mängeln unverzüglich nach der Entdeckung, schriftlich gegenüber dem Lieferer anzuzeigen.

7.2. Bei berechtigten Mängelrügen und tatsächlich vorhandenen Fehlmengen ist der Lieferer zur Nacherfüllung in Form der Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Ist eine Nachlieferung nicht möglich, so wird der Lieferer eventuelle Erstattungen seines Lieferanten an den Besteller anteilsmäßig weiter erstatten.

7.3. Für den Fall des Retourierens von Waren sind die Retoursendungen vom Besteller mit einer Retourennummer zu versehen, die der Lieferer auf Anfrage bekannt gibt.

7.4. Hält sich der Besteller nicht an diese Regelung und sendet die Ware ohne Retourennummer an den Lieferanten zurück, so wird eine Bearbeitungsgebühr des Lieferers in Höhe von € 50 pauschal fällig, wobei es dem Besteller nachgelassen bleibt, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

7.5. Für den Fall einer Fehlmenge innerhalb einer Verpackungseinheit bzw. eines Mangels an einzelnen Warenteilen, ist eine Haftung des Lieferers – gleich ob verschuldet oder unverschuldet – bis zu einem Warenwert von 5% (höchstens jedoch 75,-€) je Sendung ausgeschlossen.

7.6. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist der Lieferer nicht in der Lage Fehlmengen nachzuliefern, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Minderung des Kaufpreises geltend zu machen.

7.7. Die Gewährleistungspflicht für Warenlieferungen beträgt 6 Monate ab Gefahrenübergang.

7.8. Weitere Ansprüche des Bestellers gegenüber dem Lieferer und dessen Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind. Vorstehende Haftungsbeschränkung gilt in den Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder des Fehlens zugesicherter Eigenschaften nicht. Sofern der Lieferer fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzt, ist seine Ersatzpflicht für Sach- und Personenschäden auf die Deckungssumme der Haftpflichtversicherung des Lieferers beschränkt. Der Lieferer ist bereit, dem Besteller auf Verlangen Auskunft über die 7.9. Deckungssumme zu geben.

7.9. Die Ansprüche und Fristen im Fall des Lieferregresses nach den §§478BGB bleiben hiervon unberührt.

## 8. Haftung

8.1. Eine weitergehende Haftung auf Schadenersatz als in Ziff. 7 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen.

8.2. Dies gilt nicht, soweit nach gesetzlichen Vorschriften zwingend gehaftet wird, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz, in den Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

8.3. Der Haftungsausschluss in Ziff.7 und Ziff.8 dieser Bedingungen gilt entsprechend für solche Ansprüche, die durch vor oder nach dem Vertragsabschluss liegende Beratungen, Auskünfte, Auskünfte in Druckschriften – insbesondere im Rahmen der Katalogpräsentationen – oder durch Verletzung vertraglicher Nebenpflichten entstanden sind. Soweit die Haftung des Lieferers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Lieferers.

## 9. Verkauf von Ware an Drittfirmen

9.1. Es ist dem Besteller ausdrücklich untersagt, über den Lieferer im Rahmen der Kooperation bezogene Ware direkt oder indirekt an Drittfirmen zu veräußern. Für den Fall des Zuwiderhandelns behält sich der Lieferer die Geltendmachung einer Vertragsstrafe in Höhe des vom Besteller an den Dritten verkauften Warenwerts vor. Derartige Zuwiderhandlungen haben darüber hinaus die Lösung der Geschäftsverbindung zur Folge.

## 10. Geheimhaltung

10.1. Sämtliche dem Besteller im Zusammenhang mit der Kooperation bekannt gewordenen vom Lieferer ausgehandelten Vereinbarungen mit Herstellern und Lieferanten, insbesondere Einkaufspreise und Herstellungspreise bei Eigenprodukten, vom Lieferer geordnete Stückzahlen, etc., sind vom Besteller streng vertraulich zu behandeln. Die Weitergabe derartiger Informationen an Dritte hat zu unterbleiben.

## 11. Preise und Zahlung

11.1. Die Preise für die Warenlieferungen verstehen sich zzgl. der am Tag der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

11.2. Die Preise gelten ab Verteilstelle ausschließlich Verpackung und Transport, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen sind. Die Preisstellung erfolgt in Euro.

11.3. Die Zahlungen sind ohne jeden Abzug nach Rechnungsstellung zu leisten. Der Besteller erteilt dem Lieferer Abbuchungsermächtigung für das von ihm angegebene Konto.

11.4. Bei Zahlungsverzug sind vom Besteller Zinsen in Höhe von 8% Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins an den Lieferer zu zahlen. Weist der Lieferer einen höheren Verzugschaden nach, so ist er berechtigt, diesen geltend zu machen. Der Besteller ist jedoch berechtigt, dem Lieferer nachzuweisen, dass als Folge des Zahlungsverzuges kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

11.5. Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem selben Vertragsverhältnis beruht.

11.6. Zahlungen haben ausschließlich auf die in der Rechnung genannten Konten zu erfolgen.

## 12. Eigentumsvorbehalt

12.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher aus der Geschäftsverbindung herrührender auch künftiger Forderungen, einschl. aller Nebenforderungen und bis zur vorbehaltlosen Einlösung von Wechseln und Schecks Eigentum des Lieferers.

12.2. Bei Saldoziehung dient der Eigentumsvorbehalt zur Sicherung der jeweiligen Forderung des Bestellers aus dem Saldo (Kontokorrentvorbehalt).

12.3. Der Besteller darf die Vorbehaltsware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang veräußern, er darf sie nicht verpfänden oder zur Sicherheit übereignen.

12.4. Der Besteller trifft die aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der jeweils unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware zzgl. des hierauf entfallenden Geschäftsgewinns mit allen Nebenansprüchen, insbesondere jeglichen Herausgabeansprüchen aufgrund Eigentumsvorbehalts schon jetzt widerrufen an den Lieferer ab. Weiter tritt der Besteller schon jetzt etwaige Ersatzansprüche gegen Dritte wegen Verlust oder Beschädigung der Ware an den Lieferer ab.

12.5. Wird die Vorbehaltsware beim Besteller gepfändet oder beschlagnahmt, so hat dieser den Lieferer unverzüglich schriftlich und unter Überlassung der für ein Eingreifen erforderlichen Unterlagen (insbesondere Original des Pfändungsprotokolls) zu unterrichten. Der Besteller hat in jedem Fall der Pfändung oder Beschlagnahme auf unserer Rechte hinzuweisen.

12.6. Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf seine Kosten zu Gunsten des Lieferers ausreichend gegen jeden Verlust und jede Beschädigung zu versichern. Der Besteller tritt alle sich hieraus ergebenden Versicherungsansprüche hinsichtlich der Vorbehaltsware schon jetzt an den Lieferer ab.

12.7. Der Lieferer nimmt die vorstehenden Abtretungen an.

12.8. Der Besteller ist ermächtigt, die nach diesen Bestimmungen an den Lieferer abgetretenen Forderungen so lange für den Lieferer einzuziehen, wie er seinen Zahlungsverpflichtungen diesem gegenüber ordnungsgemäß nachkommt.

12.9. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere infolge Zahlungsverzugs, sowie bei Zahlungsunfähigkeit, Einleitung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens oder Liquidation des Bestellers ist der Lieferer berechtigt, die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen zu widerrufen sowie die Vorbehaltsware auf Kosten des Bestellers zurückzunehmen. Die Geltendmachung von Eigentumsvorbehaltsrechten sowie eine etwaige Pfändung durch den Lieferer gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.

12.10. Der Lieferer wird auf Verlangen die ihm zustehenden Sicherungen insoweit nach seiner Wahl freigeben, als sie die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigen.

## 13. Kreditprüfung und Warenrücknahme

13.1. Wird dem Lieferer nach Entgegennahme der Bestellung bzw. nach Abschluss des Vertrages oder nach Lieferung der Ware bekannt, dass der Besteller nicht kreditwürdig ist (z. B. durch Nichteinlösung von Schecks oder Scheckprotesten), so ist der Lieferer zum Rücktritt vom Vertrag oder zum Verlangen sofortiger Bezahlung gelieferter und Vorauszahlung für noch zu liefernde Ware, berechtigt.

13.2. Bei Warenrücknahme durch den Lieferer wird die Ware entsprechend ihrem Zustand gutgeschrieben, dessen Feststellung auf Verlangen des Bestellers auf dessen Kosten durch einen durch uns bestimmten Sachverständigen zu erfolgen hat.

## 14. Unmöglichkeit

14.1. Wird die dem Lieferer obliegende Leistung aufgrund eigenen Verschuldens unmöglich so ist der Besteller berechtigt, Schadenersatz bis höchstens 10% des Werts derjenigen Ware zu verlangen, welche aufgrund der Unmöglichkeit nicht veräußert werden kann.

14.2. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Bestellers.

14.3. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

14.4. Treten unvorhergesehene Ereignisse im Sinne von Ziff. 4 oder erhebliche Veränderungen der Marktverhältnisse ein, die die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung oder Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Lieferers erheblich einwirken, ist der Vertragsinhalt angemessen anzupassen. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Lieferer das Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.

## 15. Erfüllungsort und Gerichtsstand

15.1. Erfüllungsort für Lieferung, Leistung und Zahlung ist Mannheim.

15.2. Alleinig Gerichtsstand ist, wenn der Besteller Volkkaufmann ist, für alle aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten Mannheim. Der Lieferer ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.

15.3. Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG).